

zur Information

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0267

Betreff: öffentlich Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Erstellungsdatum Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie 15.03.2017 Eingang 922: Beratungsfolge: Empfehlung Entscheidung Datum der Sitzung Gremium 30.03.2017 Jugendhilfeausschuss Beschlussvorschlag: Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen: Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Nein Ja, in folgende OBR: Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

	-							
Finanzielle Auswirkungen?		la sa haizut iigan						
Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage beizufügen								
Fazit Finanzielle Auswirkungen:								
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2						
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4						

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhaltenbzw. ausbauenGewichtung: 30	Ein Klima von	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungs- index Demografie	Bewertung Demografie- relevanz
					0	keine

Begründung:

Gemäß § 7 der Satzung des Jugendamtes beschließt der Jugendhilfeausschuss für das Verfahren und seine Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung vom 26.03.2015 ist in einigen Punkten nicht konkret genug. Nach mehreren Abstimmungen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird hiermit ein neuer Geschäftsordnungsentwurf vorgelegt (vgl. Anlage), bei der Änderungswünsche von Jugendhilfeausschussmitgliedern berücksichtigt wurden. Dieser entspricht damit auch den Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Über die Geschäftsordnung hat der Jugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung zu beschließen.

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (ABI. Nr. 3/1995), zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 11.02.2009 (ABI. Nr. 5/2009) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Einberufung

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.

2. Wahl der/des Vorsitzenden

- 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.
- 2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3 Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.
- 2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.
- 2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

3. Der/die Vorsitzende

- 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrecherhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- 3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

4. Vorbereitung der Sitzung

4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

5. Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt.
- 5.2 In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände, Anträge und Beschlussvorlagen aufzunehmen, die 14 Kalendertage vor der Sitzung bis 13 Uhr der/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Die ausformulierten Anträge und Beschlussvorlagen müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung bis 10 Uhr nachgereicht werden. Handelt es sich bei diesem Tag um keinen Werktag, sind sie entsprechend früher einzureichen.
- 5.3 Überweisungen der Stadtverordnetenversammlung an den Jugendhilfeausschuss sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
- 5.4 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Unter diesen Tagesordnungspunkten ist nur eine Beratung, jedoch keine Beschlussfassung möglich.

6. Dringlichkeitsantrag

- 6.1 Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses um solche Angelegenheiten erweitert werden, die keinen Aufschub dulden. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob der Jugendhilfeausschuss nicht auf noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann, ohne dass hierdurch Nachteile zu befürchten sind. In die Prüfung ist auch einzubeziehen, welche Gründe einer fristgemäßen Einreichung des Antrages entgegenstanden. Die objektive Dringlichkeit kann mündlich begründet werden.
- 6.2 Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- 6.3 Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind in der laufenden Sitzung abschließend zu behandeln.

7. Sitzungen

- 7.1 Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
- 7.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- 7.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.

- 7.4 Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
- 7.5 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- 7.6 Dem Fachbereichsleiter oder seinem/r Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 7.7 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.
- 7.8 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen.
 Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.

8. Anträge

- 8.1 Anträge zur Geschäftsordnung oder Änderungsanträge zu Anträgen oder Beschlussvorlagen sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.
- 8.2 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.
- 8.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Abstimmung

- 9.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 9.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
- 9.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 9.5 Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.

10. Niederschriften

- 10.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen.
 Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
- 10.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
- 10.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt.

11. Unterausschüsse

- 11.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.
- 11.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.

12. Ordnungsbestimmungen

- 12.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
- 12.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

13. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung

- 13.1 Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- 13.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- 13.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.

14. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

14.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.

- 14.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
- 14.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

15. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

16. Inkrafttreten

- 16.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.03.2017 in Kraft.
- 16.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2015 außer Kraft.

SYNOPSE - Geschäftsordnungen des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (ABI. Nr. 3/1995), zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 11.02.2009 (ABI. Nr. 5/2009) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ALT NEU

1. Einberufung

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.

2. Wahl der/des Vorsitzenden

- 2.1. Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.
- 2.2. Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen zu wählen.

1. Einberufung

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.

2. Wahl der/des Vorsitzenden

- 2.1. Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.
- **2.2.** Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter innen zu wählen.

- 2.4. Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.
- **2.5.** Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

3. Der/die Vorsitzende

- **3.1.** Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrecherhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- **3.2.** Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

4. Vorbereitung der Sitzung

4.1. Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

5. Tagesordnung

5.1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt.

- **2.4.** Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.
- **2.5.** Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

3. Der/die Vorsitzende

- **3.1.** Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrecherhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- **3.2.** Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

4. Vorbereitung der Sitzung

4.1. Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

5. Tagesordnung

5.1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt.

	5.2. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände, Anträge und Beschlussvorlagen aufzunehmen, die 14 Kalendertage vor der Sitzung bis 13 Uhr der/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Die ausformulierten Anträge und Beschlussvorlagen müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung bis 10 Uhr nachgereicht werden. Handelt es sich bei diesem Tag um keinen Werktag, sind sie entsprechend früher einzureichen.
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.	5.3. Überweisungen der Stadtverordnetenversammlung an den Jugendhilfeausschuss sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
5.2. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.	5.4. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Unter diesen Tagesordnungspunkten ist nur eine Beratung, jedoch keine Beschlussfassung möglich.
	6.1. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses um solche Angelegenheiten erweitert werden, die keinen Aufschub dulden. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob der Jugendhilfeausschuss nicht auf noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann, ohne dass hierdurch Nachteile zu befürchten sind. In die Prüfung ist auch einzubeziehen, welche Gründe einer fristgemäßen Einreichung des Antrages entgegenstanden. Die objektive Dringlichkeit kann mündlich begründet werden.

- 6.2. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- 6.3. Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind in der laufenden Sitzung abschließend zu behandeln.

6. Sitzungen

- 6.1. Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
- **6.2.** Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
- 6.3. Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
- **6.4.** Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- **6.5.** Der Fachbereichsleitung oder der Stellvertretung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

7. Sitzungen

- 7.1. Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
- **7.2.** Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
- 7.3. Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
- **7.4.** Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- **7.5.** Der Fachbereichsleitung oder der Stellvertretung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

- **6.6.** Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.
- **6.7.** Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.
- **7.6.** Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.
- 7.7. Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.

7. Anträge

7.1. Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.

8. Anträge

- 8.1. Anträge zur Geschäftsordnung oder Änderungsanträge zu Anträgen oder Beschlussvorlagen sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.
- **7.2.** Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.
- **7.3.** Wird ein Antrag der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschuss überwiesen, hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- **7.4.** Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- **8.2.** Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.
- **8.3.** Wird ein Antrag der Stadtverordnetenversammlung in den Ausschuss überwiesen, hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- **8.4.** Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Abstimmung

9. Abstimmung

- **8.1.** Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- **8.2.** Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.3. Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen wird mit Stimmzettel abgestimmt. Es sei denn, der Ausschuss entscheidet einstimmig anders. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
- **8.4.** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- **8.5.** Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.

9. Niederschriften

- **9.1.** Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
- **9.2.** Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3. Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der

- **9.1.** Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- **9.2.** Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.3. Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen wird mit Stimmzettel abgestimmt. Es sei denn, der Ausschuss entscheidet einstimmig anders. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
- **9.4.** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 9.5. Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.

10. Niederschriften

- **10.1.** Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
- **10.2.** Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

9.4. Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt.

10. Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung. 10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.

11. Ordnungsbestimmungen

- 11.1. Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
- 11.2. Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

- **10.3.** Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
- **10.4.** Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt.

11. Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung. 10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.

12. Ordnungsbestimmungen

- 12.1. Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
- **12.2.** Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

12. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung

- **12.1.** Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- **12.2.** Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- **12.3.** Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.

13. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

- **13.1.** Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
- **13.2.** Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
- **13.3.** Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sondern auch für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

13. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung

- **13.1.** Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- **13.2.** Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- **13.3.** Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.

14. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

- **14.1.** Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
- **14.2.** Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
- **14.3.** Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sondern auch für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

14. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

15. Inkrafttreten

- **15.1.** Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- **15.2.** Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 außer Kraft.

15. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

16. Inkrafttreten

- **16.1.** Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.03.2017 in Kraft.
- **16.2.** Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2015 außer Kraft.